

Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)

vom 14.5.2003

(Stand: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach vom 15.12.2014)

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23.12.1981 - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 319) folgende

Satzung:

§ 1

Aufwunders- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schwabach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwundersersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Schwabach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch- und Kfz-Werkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwunders- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) und überörtlichen Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2003 in Kraft.

Schwabach, 14.5.2003

R e i m a n n
Oberbürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze

Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

| | | | |
|----|---|------|--------|
| 1 | Kommandowagen | Euro | 40,00 |
| 2 | Mehrzweckfahrzeug | Euro | 55,00 |
| 3 | Einsatzleitwagen | Euro | 95,00 |
| 4 | Tanklöschfahrzeug | Euro | 102,00 |
| 5 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug | Euro | 162,00 |
| 6 | Drehleiter | Euro | 230,00 |
| 7 | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | Euro | 126,00 |
| 8 | Löschgruppenfahrzeug LF 10 | Euro | 114,00 |
| 9 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 / Tragkraftspritzenfahrzeug | Euro | 108,00 |
| 10 | Gerätewagen-Logistik 2 | Euro | 110,00 |
| 11 | Rüstwagen | Euro | 159,00 |
| 12 | Gerätewagen | Euro | 102,00 |
| 13 | Kleinalarmfahrzeug | Euro | 46,00 |
| 14 | Wechseladerfahrzeug | Euro | 100,00 |
| 15 | Lichtmastfahrzeug | Euro | 87,00 |
| 16 | Verkehrssicherungsanhänger | Euro | 41,00 |
| 17 | Tragkraftspritzenanhänger | Euro | 31,00 |
| 18 | Pulveranhänger | Euro | 32,00 |
| 19 | CO2-Anhänger | Euro | 34,00 |
| 20 | Mobmatic-Wringer / Ölabscheider-Anhänger | Euro | 44,00 |
| 21 | Arbeitsboot | Euro | 21,00 |
| 22 | Katastrophenschutzboot | Euro | 36,00 |

Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden für dieses Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht mit eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

| | | | |
|---|------------------|------|--------|
| 1 | Tauchpumpe | Euro | 50,00 |
| 2 | Mehrzwecksauer | Euro | 73,00 |
| 3 | Lüftungsgerät | Euro | 87,00 |
| 4 | Tragkraftspritze | Euro | 63,00 |
| 5 | Öluffüllpumpe | Euro | 108,00 |
| 6 | Stromerzeuger | Euro | 79,00 |
| 7 | Motorsäge | Euro | 62,00 |

Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| | | | |
|---|---------------------------|------|-------|
| 1 | Feuerwehrdienstleistender | Euro | 21,00 |
| 2 | Sicherheitswache / Person | Euro | 21,00 |

Geräteüberlassungskosten

Je angefangenen Werktag der Überlassung werden erhoben für:

| | | | |
|----|--------------------------|------|-------|
| 1 | Druckschlauch | Euro | 20,00 |
| 2 | Saugschlauch | Euro | 15,00 |
| 3 | Verteiler | Euro | 15,00 |
| 4 | Strahlrohr | Euro | 15,00 |
| 5 | Schlauchbrücke | Euro | 15,00 |
| 6 | Standrohr | Euro | 15,00 |
| 7 | Megaphone / Lautsprecher | Euro | 15,00 |
| 8 | Motorsäge | Euro | 35,00 |
| 9 | Mehrzwecksauger | Euro | 40,00 |
| 10 | Stromerzeuger | Euro | 45,00 |
| 11 | Tauchpumpe | Euro | 45,00 |

Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeits- und Sachaufwand, Fahrzeug- und Gerätekosten) werden erhoben:

| | | | |
|---|--|------|-------|
| 1 | Reinigung / Prüfung eines Druckschlauchs | Euro | 25,00 |
| 2 | Füllen einer Pressluftflasche | Euro | 15,00 |
| 3 | Einbinden einer Kupplung | Euro | 15,00 |
| 4 | Ölspurwarnschilder aufstellen und einholen / Stück | Euro | 20,00 |

Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen

| | | | |
|---|---|------|--------|
| 1 | Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand, insbesondere Ausrückestundenkosten, Personalkosten, berechnet, mindestens jedoch | Euro | 500,00 |
|---|---|------|--------|

Missbrauch von Notruffeinrichtungen

| | | | |
|---|--|------|--------|
| 1 | Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand insbesondere Ausrückestundenkosten, Personalkosten, berechnet, mindestens jedoch | Euro | 900,00 |
|---|--|------|--------|

Weitere Leistungen

| | | | |
|---|--|------|--------|
| 1 | Öffnen von Türen oder Fenstern, je | Euro | 80,00 |
| 2 | Verschließen von Türen oder Fenstern, je | Euro | 120,00 |
| 3 | Beseitigung von Wespen | Euro | 60,00 |
| 4 | Abnahme von Brandmeldeanlagen | Euro | 120,00 |
| 5 | Betreuung von Brandmeldeanlagen | Euro | 50,00 |

